

stalten, daß eine hohe Effektivität der vorhandenen und neu zu schaffenden Fonds gesichert wird.

§5

Volkseigene Wirtschaft

(1) In Übereinstimmung mit den im Volkswirtschaftsplan 1970 festgelegten Aufgaben der VEB, volkseigenen Kombinate und WB betragen die Abführungen der VEB, volkseigenen Kombinate und WB — ausgenommen die der volkseigenen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft — an Gewinnen, Produktionsfonds- und Handelsfondsabgabe, Produktionsabgabe und anderen Zahlungen an den Staatshaushalt für die Finanzierung gesamtstaatlicher Aufgaben 37 432,0 Millionen M.

(2) Die Zuführungen aus dem Staatshaushalt für die VEB, volkseigenen Kombinate und WB — ausgenommen die der volkseigenen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft — für Investitionen zur Sicherung der staatlichen Strukturpolitik, deren Finanzierung aus dem Staatshaushalt durch den Ministerrat festgelegt wird, für volkswirtschaftlich effektivitätsentscheidende wissenschaftlich-technische Aufgaben sowie für zeitweilig noch notwendige produktgebundene Preisstützungen und andere im Plan festgelegte Maßnahmen betragen 9 102,2 Millionen M.

§6

Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

(1) Auf Grund der im Volkswirtschaftsplan 1970 für die VEB, volkseigenen Kombinate und WB der volkseigenen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft festgelegten Aufgaben betragen ihre Abführungen an Gewinnen, Produktionsfondsabgabe und anderen Zahlungen an den Staatshaushalt für die Finanzierung gesamtstaatlicher Aufgaben 455,2 Millionen M.

(2) Die Zuführungen aus dem Staatshaushalt für die VEB, volkseigenen Kombinate und WB der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft für zeitweilig noch notwendige Stützungen sowie andere im Plan festgelegte Maßnahmen betragen 337,7 Millionen M.

(3) Auf der Grundlage der Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft werden aus dem Staatshaushalt zur Steigerung der Produktion, der Arbeitsproduktivität und zur Senkung der Kosten in Verbindung mit der weiteren Verbesserung der genossenschaftlichen Arbeit in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der freiwilligen Zusammenarbeit in ihren Kooperationsgemeinschaften 1 246,1 Millionen M bei Umverteilung dieser Mittel für Meliorationen, Prämien, Preiszuschläge und andere produktionsfördernde Maßnahmen bereitgestellt.

§7

Produktgebundene Preisstützungen

(1) Die VEB und volkseigenen Kombinate, die sozialistischen Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und die privaten Industrie- und Handwerksbetriebe, die zeitweilig noch notwendige produktgebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt erhalten, haben ihre Wirtschaftstätigkeit so zu organisieren, daß sie diese in zunehmendem Maße ohne Inanspruchnahme von Preisstützungen durchführen. Sie sind verpflichtet, durch die Einleitung produktivitäts- und rentabilitätsfördernder Maßnahmen ökonomische

Voraussetzungen für einen systematischen Abbau der produktgebundenen Preisstützungen bei gleichzeitiger Sicherung einer bedarfsgerechten Produktion zu treffen.

(2) Die Minister, die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane, die Generaldirektoren der WB und die Direktoren der volkseigenen Kombinate sowie die örtlichen Räte haben, ausgehend von einer exakten Analyse der Selbstkosten, den systematischen Abbau der zeitweilig noch notwendigen produktgebundenen Preisstützungen zu sichern.

§8

Nationale Verteidigung und Sicherheit

Für die Stärkung der Verteidigungsbereitschaft und die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik werden im Interesse der Erhaltung des Friedens aus dem Staatshaushalt 6 747,0 Millionen M bereitgestellt.

§9

Bildungswesen

Für das Bildungswesen als bedeutendem Wachstumsfaktor für die Erhöhung der Effektivität des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses werden zur zielstrebigsten weiteren Verwirklichung des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem und zur Weiterführung der 3. Hochschulreform 5 715,0 Millionen M aus dem Staatshaushalt bereitgestellt. Darüber hinaus werden für den Ersatz und die Erweiterung der Grundfonds der staatlichen Einrichtungen des Bildungswesens 441,3 Millionen M aus dem Staatshaushalt und 427,3 Millionen M aus Obligationen finanziert.

§10

Gesundheits- und Sozialwesen, Kultur, Sport und Erholungswesen sowie Rundfunk und Fernsehen

(1) Aus dem Staatshaushalt werden zur Durchführung der planmäßigen Aufgaben des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports und Erholungswesens sowie des Rundfunks und Fernsehens bereitgestellt für

Gesundheits- und Sozialwesen	5 921,0 Millionen M
Kultur, Sport und Erholungswesen	688,2 Millionen M
Rundfunk und Fernsehen	502,9 Millionen M

(2) Außerdem werden für den Ersatz und die Erweiterung der Grundfonds der staatlichen Einrichtungen dieser Bereiche 331,6 Millionen M aus dem Staatshaushalt bereitgestellt und 194,6 Millionen M aus Obligationen finanziert.

§11

Sozialversicherung

(1) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	7 867,7 Millionen M
Ausgaben	11 976,5 Millionen M
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	4 108,8 Millionen M

(2) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätigen persönlich haftenden Gesellschafter, der individuell arbeitenden